

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Verfassungsgemäße Beamtenbesoldung in Mecklenburg-Vorpommern –
Finanzielle Auswirkungen des Karlsruher Urteils und Handlungsbedarf der
Landesregierung**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – festgestellt, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin bezüglich der Besoldungsordnung A für die Jahre 2008 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen gegen Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verstoßen haben. Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherigen Vorgaben für eine amtsangemessene Alimentation (siehe dazu: Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a.; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a.; Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. sowie Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 5/17 u. a.) erheblich fortentwickelt. Die Entscheidung gilt nicht nur für das unmittelbar betroffene Land Berlin, sondern wegen der Verpflichtung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation auch für die anderen Länder und den Bund.

Bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern hat der Landesgesetzgeber zuletzt mit dem Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354) – Besoldungsstrukturgesetz – sowie dem darauf aufsetzenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 408) die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie sich zuletzt aus den beiden Entscheidungen vom 4. Mai 2020 ergeben hat, zugrunde gelegt.

Dies betrifft insbesondere das in diesen Entscheidungen ausgeschärfte Mindestabstandsgebot, das in allen Ländern zu einer Weiterentwicklung des Besoldungsrechts geführt hat, während der Bund seine Überlegungen erst jetzt mit dem vorgelegten Referentenentwurf eines Bundesalimentationsgesetzes (Stand: 14. April 2026) konkretisiert hat.

Trotz der unterschiedlichen Rechtsentwicklung in den Ländern und beim Bund seit der Föderalisierung des Besoldungsrechts im Jahr 2006 setzt ein Quervergleich jeweils übereinstimmende Zeiträume voraus. Dies betrifft nicht nur einen Quervergleich hinsichtlich der reinen Besoldungshöhe, wie er in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Gestalt des fünften Parameters auf der ersten Prüfungsstufe angelegt war (vgl. zuletzt Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rdnr. 80 ff. nach juris), sondern auch einen Vergleich der Besoldungssysteme als solche.

Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass das ab dem Jahr 2023 (Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) vorzufindende Besoldungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern sich erkennbar von davorliegenden Zeiträumen sowohl im landesinternen Vergleich als auch z. B. im Quervergleich mit der Berliner Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 unterscheidet. Hieraus folgt ein jeweils anderer Ausgangspunkt für die Frage, was aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 folgt.

Dem Besoldungsgesetzgeber – so auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a., Rdnr. 55 nach juris) – steht bei der konkreten Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Besoldung ein weiter Entscheidungsspielraum zu.

Ausgehend davon ist nicht erkennbar, dass – so aber der Fragesteller – Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jährliche Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe entstehen.

Die Auswertung der Entscheidung ist noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft neben der Frage, inwieweit dem Grunde nach Anpassungen im bestehenden Besoldungsrecht notwendig werden, auch etwaige Handlungsoptionen. Insoweit lassen sich zu etwaigen Mehrausgaben noch keine Aussagen treffen, sodass auch die Frage der Finanzierung noch offen ist.

Die nachstehenden Fragen können daher nicht beantwortet werden.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom September 2025 wurde festgestellt, dass die Besoldung der Beamten überwiegend verfassungswidrig ist. Dadurch entsteht auch für Mecklenburg-Vorpommern ein finanzieller Mehrbedarf in dreistelliger Millionenhöhe pro Jahr.

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Finanzierung der zusätzlich entstehenden Personalkosten infolge der Anpassung der Beamtenbesoldung (bitte einzeln nach Art, Dauer und Volumen in Euro der einzelnen Maßnahmen auflisten)?
2. Welche zukünftigen Einsparpotenziale im Haushalt sieht die Landesregierung zur Gegenfinanzierung der zusätzlichen Ausgaben (bitte einzeln nach Haushaltsplan mit Titel und Dauer der einzelnen Einsparungsprogramme auflisten)?

3. Beabsichtigt die Landesregierung, zur Finanzierung der Mehrkosten neue Schulden aufzunehmen?

Wenn ja,

- a) in welcher Höhe?
 - b) welche Programme?
 - c) welche Dauer?
4. Plant die Landesregierung, zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben auch zusätzliche Einnahmen zu generieren (bitte einzeln nach Art der Einnahmen auflisten)?

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.